

## Roller – Positionspapier REACH

Die Gesetzesgrundlage für REACH ist die der EU – Verordnung 1907/2006. Die REACH-Verordnung wurde als Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie trat zum 1. Juni 2007 in Kraft. Nach Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt ist die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gültig.

Ziel der EU – Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die **menschliche Gesundheit** und für die **Umwelt** sicherzustellen. Dieses grundsätzliche gesellschaftliche Ziel hält die Walter Roller GmbH & Co. für sehr erstrebenswert und als unverzichtbar. Aus diesem Grund werden bei der Walter Roller GmbH & Co. Geschäftsentscheidungen und Handlungen stets auf umweltrelevante Aspekte und Auswirkungen geprüft.

Die zu klärende Frage ist, in wie weit fallen auch Kälte- und Klimageräte unter den Geltungsbereich und unterliegen somit dem Regelungsinhalt von REACH.

Nach Prüfung der Regelungen beziehen wir folgende Position:

**Kälte- und Klimageräte fallen nur indirekt unter den Geltungsbereich von REACH. Die Walter Roller GmbH & Co. ist im Sinne der EU – Verordnung 1907/2006 lediglich „Nachgeschalteter Anwender“.**

### **Begründung 1:**

Bei den von der Walter Roller GmbH & Co. in Verkehr gebrachten Produkten handelt es sich nicht um Stoffe oder Zubereitungen, sondern um Erzeugnisse.

### **Begründung 2:**

Ein „Nachgeschalteter Anwender“ ist nach Artikel 3 Nr. 13 eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet.

Die Kälte- und Klimageräte enthalten im Auslieferungszustand keine registrierungspflichtigen Stoffe oder Zubereitungen. Weiter werden keine Stoffe von außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes importiert, wodurch auch keine Veranlassung für eine Vorregistrierung oder Registrierung entsteht. Alle zur Fertigung zum Einsatz kommenden Zubereitungen werden mit der Voraussetzung beschafft, dass eine REACH-Konformität gegeben ist.

**Wir können bestätigen, dass uns keine Informationen vorliegen, dass in den von der Walter Roller GmbH & Co in Verkehr gebrachten Erzeugnissen besorgniserregende Stoffe entsprechend der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste enthalten sind, oder dass zulässige Konzentrationshöchstwerte überschritten werden.**

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Die Geschäftsleitung

Gerlingen, 01. November 2014